

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 430

B e r i c h t u n d A n t r a g

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr.Wolfgang Dax und Kollegen (Beilage 408) auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Zahl 15 - 357) (Beilage 430).

Der Rechtsausschuß hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr.Wolfgang Dax und Kollegen in seiner 22.Sitzung am Montag, dem 21.Mai 1990, und in seiner 23.Sitzung, am Mittwoch, dem 23.Mai 1990, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag.Fuith wurde in 22.Sitzung des Rechtsausschusses zum Berichterstatter gewählt.

Der Berichterstatter erläuterte den selbständigen Antrag und beantragte gleichzeitig Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetzesantrag. Nach einer Wortmeldung des Vorsitzenden, des Landtagsabgeordneten Dr.Dax, stellte Landtagsabgeordneter Dr.Rauter einen Abänderungsantrag zum geltenden Burgenländischen Raumplanungsgesetz.

Anschließend beantragte Landtagsabgeordneter Ing.Jellasitz, die Behandlung des gegenständlichen selbständigen Antrages zu vertagen und seine Beschlußfassung zurückzustellen.

Nach einer ausgiebigen Debatte, an der sich neben den Rechtsausschußmitgliedern Dr.Dax, Frasz, Mag.Fuith, Ing.Jellasitz, Kaplan, Landl, Dr.Moser, Posch und DDr.Schranz sowie Landeshauptmann Sipötz und Landesrat Stix auch die Landtagsabgeordneten Dipl.Ing.Karall, Loos, Munzenrieder und Ing.Wagner, die wie alle anwesenden Landtagsabgeordneten gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme den Verhandlungen beigezogen wurden, wurde der Antrag des Landtagsabgeordneten Ing.Jellasitz mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

In der 23.Sitzung des Rechtsausschusses wurde die Beratung des selbständigen Antrages der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr.Wolfgang Dax und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, wieder aufgenommen, wobei der Vorsitzende Landtagsabgeordneter Dr.Dax einen Abänderungsantrag zu dem vom Berichterstatter Mag.Fuith eingebrachten Abänderungs- und Ergänzungsantrag stellte.

Ergänzend dazu stellte Landtagsabgeordneter Ing.Jellasitz den Antrag, die Beratung und Beschlußfassung über den § 14 d, der Bestimmungen für Einkaufszentren beinhaltet und zu dem sowohl der Berichterstatter Mag.Fuith als auch der Vorsitzende Landtagsabgeordneter Dr.Dax Änderungen beantragten, zwecks weiterer Beratungen zu vertagen und dem Landtag über das Ergebnis der Verhandlungen in der der Sitzung vom 28.Mai 1990 folgenden Sitzung zu berichten.

Anschließend wurde der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr.Rauter einstimmig, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP - das Ausschußmitglied der FPÖ war nicht anwesend - abgelehnt.

Einstimmig angenommen wurde der Antrag des Landtagsabgeordneten Ing.Jellasitz.

Der Abänderungs- und Ergänzungsantrag des Berichterstatters Mag.Fuith wurde unter Berücksichtigung des dazu eingebrachten Abänderungsantrages des Vorsitzenden Dr.Dax ebenfalls einstimmig angenommen, wobei über Antrag des Vorsitzenden Dr.Dax gleichzeitig beschlossen wurde, dem Landtag das Ergebnis dieser Verhandlungen in Form eines selbständigen Antrages des Rechtsausschusses zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 33/1971, 5/1974, 20/1981 und 32/1987 sowie der Kundmachungen LGBl.Nr. 48/1969 und 11/1980, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Grundsätze und Ziele

(1) Überörtliche Raumplanung (Landesplanung) im Sinne dieses Gesetzes ist die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile.

(2) Die überörtliche Raumplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen und Zielen zu richten:

1. Die Ordnung von Planungsregionen und Planungszonen hat sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Bei der Ordnung des Gesamtraumes sind die Gegebenheiten und die Erfordernisse

seiner Planungsregionen und Planungszonen zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Planungsregionen und Planungszonen ist aufeinander abzustimmen.

2. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.
3. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
4. Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.
6. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.
7. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.

8. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.
9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Standort-erfordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umwelt-situation Rücksicht zu nehmen ist.
10. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkräften hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.
11. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
12. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu entwickeln.
13. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird."

2. Nach § 2 sind die §§ 2 a bis 2 d neu einzufügen:

"§ 2 a

Landesraumordnungsplan

(1) Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung hat die Landesregierung für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, durch Verordnung einen Landesraumordnungsplan zu erlassen.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele räumlich funktionell zu gliedern und Verbotszonen und Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Zu den Verbotszonen gehören jedenfalls Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Sinne des Burgenländischen Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr. 23/1961, in der jeweils geltenden Fassung. Der Landesraumordnungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und einer graphischen Darstellung.

(3) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung die Gemeinden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(5) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes ist vor Beschlußfassung durch 3 Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch

ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen.

Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Landesraumordnungsplan ist vor Beschlußfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

§ 2 b

Vorbehaltsflächen

(1) Im Landesraumordnungsplan können innerhalb der Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind ebenfalls die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen. Für das Verfahren ist § 2 a Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten, die Gemeinde oder das Land haben innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplanes bzw. dessen Änderung, in der die Ausweisung der Vorbehaltsfläche erfolgt, das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Erwerben die Begünstigten, die Gemeinde oder das Land innerhalb dieser Frist (Abs. 2) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, dann ist

über Antrag des Eigentümers der Vorbehalt durch Änderung des Landesraumordnungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(4) Für das weitere Verfahren ist § 17 Abs. 4 bis 11 sinngemäß anzuwenden. —

§ 2 c

Änderung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist durch Verordnung der Landesregierung abzuändern, wenn dies die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig macht.

(2) Der Landesraumordnungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten wesentlich geändert haben.

(3) Für das Verfahren bei der Änderung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2 a.

§ 2 d

Wirkung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat weiters die Folge, daß Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 in Verbotszonen unzulässig sind.

(3) In Vorbehaltsflächen (§ 2 b) dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehaltes entsprechen.

(4) Entgegen der Bestimmung der Abs. 2 und 3 nach landesgesetzlichen Vorschriften erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht."

3. Im § 6 lit. b werden unter Entfall des Beistriches die Worte "und des Landesraumordnungsplanes" angefügt.

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei der Ausarbeitung eines Entwicklungsprogrammes sind insbesondere die in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen."

5. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Im Flächenwidmungsplan können zur Sicherung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 sowie für die Errichtung von öffentlichen Bauten und sonstigen standortbedingten Einrichtungen und Anlagen, wie Amtshäuser, Kirchen, Schulen, Kindergärten und dgl. Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden."

6. § 18 Abs. 7 lit. a hat zu lauten:

"a) den Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere den §§ 14 Abs. 1 und 14 c), dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,"

7. Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

"(5) Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, daß

a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht,

- b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet,
- c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und
- d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen."

8. Der bisherige Abs. 5 des § 20 erhält die Absatzbezeichnung (6).

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit 1. 9. 1990 in Kraft.

(2) Ein Landesraumordnungsplan im Sinne des § 2 a ist bis spätestens 30. 9. 1991 zu erlassen.

(3) Bis zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt dürfen zur Sicherung der späteren Durchführung des Landesraumordnungsplanes Bewilligungen nach landesgesetzlichen Vorschriften für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 nicht erteilt werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeines

Die Systematik des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 32/1987, sieht zwei Ebenen der Raumplanung vor: die örtliche und die überörtliche Raumplanung. Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und erfolgt durch die Aufstellung von Flächenwidmungsplänen. Auf der Ebene der überörtlichen Raumplanung (Landesplanung) fehlt - abgesehen von den regionalen Entwicklungsprogrammen - ein entsprechend effizientes Instrument zur Ordnung des Landesgebietes. Dieser Mangel hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu unbefriedigenden Situationen geführt. Es erscheint daher notwendig, der Landesregierung als Trägerin der überörtlichen Raumplanung ein geeignetes Instrument zur Verfügung zu stellen, welches ihr die Möglichkeit bietet, für bestimmte Maßnahmen mit erheblichen Umweltauswirkungen nach raumordnungsrelevanten Kriterien geeignete Standorte festzulegen und andere auszuschließen.

Mit der in der vorliegenden Gesetzesnovelle vorgesehenen Einführung des Instrumentes des Landesraumordnungsplanes für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, und der gleichzeitigen Festlegung eines vor allem an den Grundsätzen des Gemeinwohles und des Umweltschutzes orientierten Grundsatzkataloges für die überörtliche Raumplanung soll dieses Ziel erreicht werden. Vorgesehen ist, daß im Rahmen der überörtlichen Raumplanung das gesamte Landesgebiet durch einen den Rechtscharakter einer Verordnung besitzenden Raumordnungsplan nach Maßgabe des Grundsatzkataloges für die überörtliche Raumplanung in Verbotszonen und Eignungszonen für die vorgenannten Maßnahmen einzuteilen ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt, dem Planungsträger die Möglichkeit zu bieten, im Landesraumordnungsplan unter bestimmten Voraussetzungen für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, konkrete Vorbehaltsflächen festlegen zu können. Ge-

stützt auf ein Erkenntnis des VfGH vom 5. 3. 1988, B 890/86, erscheint diese Rechtskonstruktion verfassungskonform. Ebenso die in solchen Fällen vorgesehene Enteignungsmöglichkeit, die der Enteignungsregelung für Vorbehaltsflächen auf örtlicher Raumplanungsebene (§ 17 geltendes Raumplanungsgesetz) nachgebildet ist und nur bei einem konkreten Bedarf, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, besteht.

Zur Konzeption dieser Neuregelung ist zu bemerken, daß es sich im wesentlichen um eine Transformation bestehender Rechtskonstruktionen von der örtlichen auf die überörtliche Raumplanungsebene unter möglicher Beibehaltung der Gesetzessystematik handelt.

Weiters erwies sich auch eine ergänzende Regelung zur Ausnahmebestimmung über Baumaßnahmen in Grünflächen und Verkehrsflächen (§ 20 Abs. 4) als sachdienlich, zumal es diesbezüglich in der Vollziehung immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Baumaßnahme für eine der Flächenwidmung entsprechende Nutzung gekommen war. Mit dem nunmehr normierten Prüfungsmaßstab soll dieses Problem gelöst werden.

Die gegenständliche Novelle beruht auf der geltenden Verfassungsrechtslage. Die Abgrenzungsregelung des § 2 bleibt unverändert, d.h. die Zuständigkeiten und die sich daraus ergebenden Fachplanungskompetenzen des Bundes werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Allenfalls entstehende Planungskonflikte werden nach dem Berücksichtigungsprinzip unter Heranziehung rationaler Gesichtspunkte zu lösen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Die bisherige Legaldefinition der überörtlichen Raumplanung war im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes auch auf diesen Bereich zu erstrecken.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der Festlegung des Kataloges der Grundsätze und Ziele für die überörtliche Raumplanung war vor allem die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung einer ausgewogenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur, der Schutz der Umwelt, die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft, die Sicherung einer leistungsfähigen Industrie sowie eine geordnete Raumentwicklung der maßgebliche Leitfaden. Dieser Katalog ist nicht im Sinne einer Rangordnung zu verstehen; vielmehr sind bei den jeweiligen Planungsabsichten im Rahmen der überörtlichen Raumplanung diese Grundsätze und Ziele gegenseitig abzuwägen und ein Interessensausgleich zu erzielen. Den Zielvorstellungen kommt über ihre programmatische Bedeutung hinaus normative Kraft durch die in § 2 a Abs. 2 und § 2 b Abs. 1 festgelegte Verpflichtung zur Berücksichtigung zu.

Im einzelnen sind folgende Grundsätze und Ziele zu beachten:

1. Die Ordnung von Planungsregionen und Planungszonen hat sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Bei der Ordnung des Gesamtraumes sind die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Planungsregionen und Planungszonen zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Planungsregionen und Planungszonen ist aufeinander abzustimmen.
2. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.

3. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
4. Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, bestmöglich zu schützen.
6. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen .
7. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
8. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.
9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Standorter-

fordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umweltsituation Rücksicht zu nehmen ist.

10. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglicher Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.
11. Öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
12. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu entwickeln.
13. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, daß die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und daß eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird.

Zu § 2 a Abs. 1:

Diese Bestimmung normiert die Verpflichtung der Landesregierung zur Erstellung eines Raumordnungsplanes im Rahmen der überörtlichen Raumplanung, die als zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes definiert wird. Der sachliche Geltungsbereich des den Rechtscharakter einer Verordnung besitzenden Landesraumordnungsplanes umfaßt dabei nur Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Unter diesen Maßnahmen werden jene standortgebundenen Einrichtungen und Anlagen zu verstehen sein, deren Betrieb direkt oder indirekt (durch Schadstoffbelastung der Luft, des Bodens, des Wassers) schäd-

liche Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter erwarten läßt und zwar in einem Ausmaß, welches das gewöhnlich zumutbare Maß weit übersteigt.

Gerade für derartige Maßnahmen erscheint eine an den maßgeblichen raumordnungsrelevanten Grundsätzen und Zielen (§ 1 Abs. 2) orientierte Standortfestlegung bzw. -ausschließung durch den Planungsträger der überörtlichen Raumplanung im überörtlichen Interesse gelegen.

Zu § 2 a Abs. 2:

Der Landesraumordnungsplan hat das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung des Grundsatzkataloges (§ 1 Abs. 2) in Verbotszonen und Eignungszonen für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, einzuteilen. Planerische Festlegungen in einem überörtlichen Raumplanungsprogramm sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bei Überwiegen des überörtlichen Interesses zulässig (VfGH vom 2. 3. 1988, B 816/86). Die Rechtsfolge dieser Einteilung ergibt sich im Zusammenhang mit der Regelung des § 2 d und besteht darin, daß die genannten Maßnahmen in Verbotszonen unzulässig sind. Ein Blick auf § 17 Abs. 1 zeigt, daß auch im Flächenwidmungsplan Vorbehaltsflächen für derartige Maßnahmen ausgewiesen werden können, woraus sich gegebenenfalls in Verbindung mit der Wirkung des Flächenwidmungsplanes (§ 20 Abs. 1 und 3) die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der betreffenden Maßnahmen ergibt.

Zu den Verbotszonen im Landesraumordnungsplan gehören jedenfalls Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Sinne des Bgld. Naturschutzgesetzes. Darüber hinaus können mit Rücksicht auf den Gebietscharakter besonders schutzwürdige Gebiete, wie Kurorte, Fremdenverkehrsgebiete, der Neusiedlerseebereich, Gebiete mit dichter Wohnsiedlungsstruktur u.dgl. in Frage kommen.

Zu § 2 a Abs.3 bis 6:

Für das Verfahren zur Erlassung des Raumordnungsplanes wurde eine Mischform aus den für die Erlassung von Entwicklungsprogrammen und

Flächenwidmungsplänen bestehenden Verfahrensbestimmungen gewählt (z.B. Anhörungsverfahren, Bedachtnahme auf Planungen des Bundes und benachbarter Bundesländer, dreimonatige Auflage des Planes zur allgem. Einsicht, Beratung im Raumplanungsbeirat).

Da durch die Erlassung eines Landesraumordnungsplanes Berührungen mit verschiedenen Interessenssphären möglich sind, erscheint neben der Anhörung der Gemeinden auch die Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen notwendig und zweckmäßig. Weiters ist im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung eine dreimonatige Auflage vorgesehen.

Zu § 2 b:

Im Landesraumordnungsplan können innerhalb der Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind ebenfalls die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen. Für das Verfahren ist § 2 a Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Das im Rahmen der örtlichen Raumplanung vorgesehene Rechtsinstrument der Vorbehaltsflächenwidmung (§ 17) einschließlich der Enteignungsmöglichkeit wurde hier auf die überörtliche Raumplanungsebene transformiert. Auf die seinerzeitigen ausführlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Bgld. Raumplanungsgesetz wird verwiesen.

Sollen konkrete Flächen im Wege der überörtlichen Raumplanung einer bestimmten Widmung zugeführt werden, so müssen derartige planerische Festlegungen aus überwiegendem überörtlichen Interesse begründet werden (VfGH vom 5. 3. 1988, B 890/86).

In die gleiche Richtung geht auch das Judikat des VfGH vom 2. 3. 1988, B 816/86: "Planerische Festlegungen in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm sind nur bei Überwiegen des überörtlichen Interesses zulässig. Überörtliche Planungsträger können parzellenscharfe Zweckwidmungen oder Nutzungsverbote für bestimmte Flächen vorsehen, wenn es zur Durchsetzung überörtlicher Zielsetzungen erforderlich ist."

Zu § 2 c:

Planungsmaßnahmen können nicht unabänderlich sein. Die Änderungsmöglichkeit wird durch diese Bestimmung insofern eingeschränkt, als hiezu, abgesehen von der erforderlichen Abänderung in Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen, eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten notwendig ist. Als Planungsgrundlagen kommen in Betracht: die tatsächliche Bodennutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesraumordnungsplanes, die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu diesem Zeitpunkt u.a. Diese Grundlagen können sich ohne Einfluß der Planungsbehörden ändern, wenn z.B. Bodenschätze aufgefunden oder Gebiete durch die Errichtung von Verkehrsanlagen erschlossen werden. Änderungen der Planungsabsichten können sich durch Änderung in den Erkenntnissen über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit raumordnender Maßnahmen ergeben.

Zu § 2 d:

Der Landesraumordnungsplan ist eine Raumpianungsmaßnahme des Landes und als solcher für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich. Es können daher diesem Landesraumordnungsplan widersprechende Planungsmaßnahmen der Gemeinden als nachgeordnete Maßnahmen nicht rechtswirksam gesetzt werden. Die verfassungsgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung wird durch die Festlegung überörtlicher Raumordnungsziele nicht beeinträchtigt.

Der Landesraumordnungsplan hat weiters die Folge, daß Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 in Verbotszonen unzulässig sind.

In Vorbehaltsflächen dürfen laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur solche Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehaltes entsprechen.

Im Widerspruch zu diesen Bestimmungen erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Bestimmung wurde auf die Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 ausgedehnt.

Zu § 18 Abs. 7 lit. a:

In Anpassung an die Einführung des Instrumentes des Landesraumordnungsplanes wurde der Versagungstatbestand "Widerspruch zum Landesraumordnungsplan" aufgenommen.

Zu § 20 Abs. 5:

Die bei der Vollziehung der Bestimmung des § 20 Abs. 4 häufig aufgetretene Interpretationsproblematik, insbesondere bei der Beurteilung der Notwendigkeit bei Baumaßnahmen in Grünflächen, hat den Landesgesetzgeber dazu veranlaßt, einen Prüfungsmaßstab zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Baumaßnahme für eine der Flächenwidmung entsprechende Nutzung festzulegen. Die Notwendigkeit ist nunmehr dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktioniellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht,
- b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet,
- c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und
- d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.

- - - - -
Eisenstadt, am 23.Mai 1990

Der Berichterstatter:

Mag.Fuith eh.

Der 1.Obmann-Stellvertreter:

Dr.Dax eh.